

**HESSISCHER LANDTAG**

09. 02. 2021

Kleine Anfrage

**Ulrike Alex (SPD), Lisa Gnadl (SPD), Frank-Tilo Becher (SPD),
Wolfgang Decker (SPD), Nadine Gersberg (SPD), Dr. Daniela Sommer (SPD),
Turgut Yüksel (SPD) vom 13.01.2021**

Zuerkennung eines Grades der Behinderung (GdB) in Hessen**und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Zuerkennung eines Grades der Behinderung und der jeweils damit verbundenen Merkzeichen ist für Menschen mit Behinderungen von entscheidender Bedeutung. Deshalb sollte es selbstverständlich sein, dies über ein zügiges und transparentes Verfahren zu ermöglichen. Eine Wartezeit von mehreren Monaten führt zur Zermürbung und zum Einlegen eines Widerspruchs oder gar zur Anstrengung einer Klage fehlt den häufig geschwächten Menschen die Kraft, zumal bei einem solchen Vorgehen sich eine Entscheidung über Jahre hinziehen kann.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Anträge auf Zuerkennung eines Grades der Behinderung (GdB) wurden in Hessen im Jahr 2019 gestellt?

Im Jahr 2019 wurden in Hessen 127.048 Anträge gestellt.

Frage 2. Welche Merkzeichen wurden in jeweils welchem Umfang vergeben (absolut und prozentual zur Gesamtzahl der Anträge)?

Zu den Fragen 2 und 3 ist anzumerken, dass in der jährlichen Antragsstatistik weder die Anzahl der zugesprochenen GdB noch die zugesprochenen Merkzeichen erfasst werden. Eine solche Auflistung konnte nur über die interne Beauftragung einer eigens hierfür programmierten Abfrage der Datenbank ermittelt werden.

Ausweismerkmale (kurz: Merkzeichen) werden in der Regel (Ausnahme Merkzeichen H bei Kinder und Jugendlichen gem. Versorgungsmedizinische Grundsätze Teil A Nr. 5) erst ab einem GdB von mindestens 50 festgestellt.

Im Jahr 2019 wurde in Hessen in den Antragsverfahren die erstmalige Feststellung nachfolgender Merkzeichen registriert:

Merkzeichen	Anzahl	Prozentualer Anteil am Gesamtantragsaufkommen 2019 in %
1. Kl	2	0,00157
aG	4.916	3,86940
B	15.491	12,19303
Bl	438	0,34475
G	23.378	18,40092
Gl	177	0,13932
H	6.541	5,14845
RF	4.727	3,72064
TBl	11	0,00866

Frage 3. Wie verteilen sich die festgestellten GdB auf die Gesamtzahl der Anträge?

Eine schwerbehindertenrechtliche Feststellung wird gem. § 152 Abs. 1 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) erst ab einem GdB von mindestens 20 getroffen.

Im Jahr 2019 wurde in Hessen in den Antragsverfahren die erstmalige Feststellung nachfolgender GdB registriert:

GdB	Anzahl	Prozentualer Anteil am Gesamtantragsaufkommen 2019 in %
GdB-Feststellung abgelehnt	4.202	3,307
20	8.173	6,433
30	11.781	9,273
40	7.963	6,268
50	13.972	10,997
60	6.979	5,493
70	5.775	4,546
80	7.359	5,792
90	3.348	2,635
100	17.922	14,106

Frage 4. Wie viele Widersprüche wurden eingelegt, wie viele Klagen wurden eingereicht und wie viele davon wurden im Sinne der Antragstellenden entschieden?

Widersprüche

Im Jahr 2019 wurden im Bereich des schwerbehindertenrechtlichen Feststellungsverfahrens hessenweit 26.182 Widersprüche bei insgesamt 152.879 Verwaltungsverfahren (Antrags-, Nachprüfungs- und Rücknahmeverfahren) eingelegt. Im gleichen Zeitraum wurden 25.507 Widersprüche erledigt.

Von den erledigten Widerspruchsverfahren wurden abgeschlossen:

Durch Widerspruchsbescheid	21.408
- davon: ohne Erfolg aus materiell-rechtlichen Gründen	15.785
- davon: ohne Erfolg aus formal-rechtlichen Gründen	149
- davon: mit teilweisem Erfolg	5.474

Von den erledigten Widerspruchsverfahren wurden des Weiteren abgeschlossen:

- durch (volle) Abhilfe (§ 85 Abs. 1 SGG)	1.924
- durch Zurücknahme	1.625
- auf sonstige Art und Weise	550

Klagen

Im Jahr 2019 wurden hessenweit im Bereich des Schwerbehindertenrechts 2.838 Klagen vor den hessischen Sozialgerichten erhoben.

Im gleichen Zeitraum wurden 2.774 Klagen erledigt,

davon:	Beendigung durch Vergleich	106
	Beendigung durch Urteil	61
	Abhilfe im Klageverfahren	327
	Klageabweisung	293
	Erledigung durch Zurücknahme nach Anerkenntnis	814
	Erledigung durch Zurücknahme	1.087
	sonstige Art und Weise	81

Darüber hinausgehende statistische Daten werden durch das RP Gießen nicht erfasst.

Frage 5. Wie viele Widersprüche betrafen den GdB, wie viele die zuerkannten Merkzeichen?

Hierzu kann keine Aussage getroffen werden. Eine entsprechende Statistik wird nicht geführt, da datentechnisch eine solche Abfrage nicht vorgenommen werden kann. Es wird in der Fachanwendung nur der Widerspruch an sich erfasst, aber nicht das einzelne Widerspruchsbegehren getrennt nach Merkzeichen und/oder Grad der Behinderung.

Frage 6. Wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungszeit?

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit aller Antragsverfahren lag im Jahr 2019 bei 94,5 Kalendertagen.

Frage 7. Über welche Qualifikation verfügen die Personen, die die Festlegung des GdB und der Merkzeichen entscheiden?

Die medizinischen Unterlagen werden durch Medizinerinnen und Mediziner mit abgeschlossenem Hochschulstudium ausgewertet. Auf der Basis dieser medizinischen Auswertung wird im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme von Medizinerinnen und Medizinern ein Bewertungsvorschlag für die abschließend entscheidende Verwaltung erstellt.

Abschließend ergeht durch die Verwaltung die Entscheidung in Form eines rechtsbehelfsfähigen Bescheids über den Antrag. Bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung handelt es sich um Personen mit entsprechender Verwaltungsausbildung des mittleren bzw. des gehobenen Dienstes.

Wiesbaden, 5. Februar 2021

Kai Klose